

Antragsbehörde

Eingangsstempel

Antrag

D auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

D und auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG

1 Antragsteller:

Name, Anschrift

.....
.....
.....

Anschrift des Betriebes/der **Betriebsstätte**, in dem/
der die Investition vorgenommen wurde/wird

.....
.....
.....

Wirtschaftszweig*)gem. Systematik der Wirtschaftszweige des Statisti-
schen Bundesamtes

.....

Zuständiges Finanzamt

.....

Steuer-Nr.:

2 Art der Investition:

- 2.1 ☐ Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die dem Umweltschutz dienen und nach dem 31. 12. 1974 und vor dem 1. 1. 1991 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 1 EStG);
- 2.2 D nach dem 31. 12. 1974 und vor dem 1. 1. 1991 anfallende nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen und die vor dem 1. 1. 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind (§ 7 d Abs. 4 Satz 1 EStG);
- 2.3 D nach dem 31. 12. 1974 und vor dem 1. 1. 1991 anfallende nachträgliche Herstellungskosten bei nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgütern, die dadurch entstehen, daß ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes Veränderungen vorgenommen werden (§ 7 d Abs. 4 Satz 2 EStG). •

Beschreibung der Investition
(ggf. eigenes Blatt benutzen):

.....
.....
.....

*) Soweit nicht bekannt, Gegenstand des Unternehmens kennzeichnen.

61100**3 Verwendungszweck:**

- 3.1 ☐ Das **Wirtschaftsgut** dient unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz,
- D Die nachträglichen Herstellungsarbeiten an einem dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut dienen unmittelbar und zu mehr als 70 v. H. dem **Umweltschutz**,
- D Die nachträglichen Veränderungen an einem nicht dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgut dienen unmittelbar und ausschließlich dem Umweltschutz,

weil es/sie dazu bestimmt und geeignet **ist/sind**,

- D den **Anfall** von Abwasser,
- D Schädigungen durch Abwasser,
- D Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser,
- D Verunreinigungen der Luft,
- D Lärm oder Erschütterungen
- D zu verhindern,
- D zu beseitigen,
- D zu verringern,
- O Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.

- 32 D Die Anschaffung/Herstellung des Wirtschaftsgutes
- D Die Aufwendung nachträglicher Herstellungskosten ist im öffentlichen Interesse erforderlich, weil

- 3.3 (Nur im Falle einer Verlagerung des Betriebes oder der Betriebsstätte **zusätzlich** ausfüllen!)

- O Die Verlagerung ist erforderlich, **weil****)

- 3.3.1 ☐ Soweit die Verlagerung aus Gründen des Umweltschutzes erfolgt:

Die von dem Betrieb ausgehende Umweltbelastung kann in anderer Weise als durch eine Verlagerung nicht ausreichend oder nur **unter** unverhältnismäßig hohen Kosten **vermieden**, gemindert oder beseitigt werden,

weil

- 3.3.2 D Bei mehreren aufgezählten Gründen der Verlagerung:

Der vorrangige Beweggrund für die Verlagerung ist

***) sämtliche Gründe angeben

- 4 Höhe/voraussichtliche Höhe der **Anschaffungs-** oder Herstellungskosten, für die erhöhte Absetzungen nach § 7d EStG in **Anspruch** genommen werden
- 5 Datum/voraussichtliches Datum
- D der Anschaffung des Wirtschaftsgutes (= Lieferung)
- D der Herstellung des Wirtschaftsgutes (= Fertigstellung)
- D des Abschlusses der nachträglichen Herstellungsarbeiten bzw. nachträglichen Veränderungen an (einem) **Wirtschaftsgut/Wirtschaftsgütern**, bei dem/denen nachträgliche Herstellungskosten anfallen (Fälle des § 7d Abs. 4 Sätze 1 und 2 EStG)
- ☐ der Anschaffung oder Herstellung eines dem Umweltschutz dienenden Wirtschaftsgutes, bei dem nachträgliche Herstellungskosten anfallen (Fall des § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG)
- 6 Datum der Errichtung (= Fertigstellung) des Betriebes oder der Betriebsstätte, in dem/der die Investition vorgenommen wird/wurde

..... DM^{***}) **6110⁰**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)